

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Schulden-Tilgungscassen

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

II. Schulden-Tilgungscassen.

1. Amortisationscasse.

Die Amortisationscasse, errichtet laut landesherrlicher Verordnung vom 31. August 1808 und in ihrer Verfassung und Verwaltung durch Gesetz vom 31. December 1831 geregelt, besorgt unter Leitung des Finanzministeriums und unter Aufsicht des ständischen Ausschusses sämtliche auf die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsanlehen bezüglichen Geschäfte, nimmt die zur Sicherung des Staates in baarem Geld gestellten Cautionen, die Militär-Einstandsgelder, die baaren Mittel des Grundstocks, sowie die Einnahme-Überschüsse der allgemeinen Staatsverwaltung und, unter gesetzlicher Beschränkung, die Pfarrzehnt-Competenz- und Pfarrzehnt-Ablösungskapitalien zur Verzinsung in sich auf und bildet nach Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1837 die Hinterlegungscasse für baares Geld, welches zur öffentlichen Hinterlegung gelangt.

Carl Helm, Director. ⚔.

Bernhard Eisenmann, Cassier.

Carl Reim, Controleur.

Joh. Friedrich Kalame, Zahlmeister.

Georg Fehrenbacher, Buchhalter.

Carl Ploß,

Martin Böhle, Expeditor. "

1 Buchhalter, 3 Assistenten, 2 Decopisten, 2 Cassediener.

2. Zehntschulden-Tilgungscasse.

Die Zehntschulden-Tilgungscasse, errichtet zufolge Art. 21 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, hat die Aufgabe, den Zehntpflichtigen die zur Entrichtung ihrer Zehntablösungs-Kapitalien erforderlichen Mittel vorzuschießen und nebst Zinsen nach und nach wieder zu erheben.

Die Geschäfte dieser Casse werden durch das Personal der Amortisationscasse besorgt.

3. Eisenbahnschulden-Tilgungscasse.

Die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse, errichtet laut Gesetz vom 10. September 1842, ist bestimmt, die für den Eisenbahnbau erforderlichen Mittel vorzuschießen und nebst Zinsen nach und nach wieder zu erheben.

berlichen Kapitalien zu beschaffen, sowie die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zweck aufgenommenen Anlehen zu besorgen.

Die Verwaltung der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse ist dem Personal der Amortisationscasse übertragen.

III. Domänendirection.

Die Domänendirection, durch landesherrliche Verordnung vom 14. September 1865 als Centralmittelbehörde für die Verwaltung sämtlicher Domänen bestellt, umfaßt in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesammten Verwaltung der domänenärarischen Güter und Gebäude, der domänenärarischen Gefälle und Berechtigungen, sowie der auf dem Domänenärar ruhenden Lasten, namentlich der Competenzen und Baulasten zu Gunsten von Kirche und Schule.

Zugleich hat sie die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesammte Forst- und Bergpolizei zu handhaben.

Als Centralmittelstelle für die Verwaltung der Domänen steht sie unter dem Ministerium der Finanzen, als Forst- und Bergpolizeibehörde unter dem Ministerium des Innern.

Ihre Wirksamkeit, wie die der untergebenen Forstbehörden bezüglich der Forstpolizei, der Forstgerichtsbarkeit und der Forstberechtigungen ist im Wesentlichen durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 und durch die Gesetze vom 6. März 1845 und vom 27. April 1854 vorgezeichnet.

Director:

Jwan v. Böckh. Ⓢ3. - F.C.L.5.

Räthe:

Ludwig Stüber, Ministerialrath. Ⓢ4.
 Theodor Müncke, Geh. Finanzrath. Ⓢ4.
 Emil Seidel, Oberforstrath. Ⓢ4.
 Emil Frhr. v. Kagenack, Forstrath. ¶. P.R.N.3.
 Franz Wagner, Forstrath.
 Georg v. Davans, Forstrath.
 Philipp Forschner, Domänenrath.
 Friedrich Krutina, Forstrath.
 Xaver Rothmann, Domänenassessor.
 Constantin Föhlich, Forstassessor.